

Bundessozialgericht
Az.: 2 RU 3/70

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigter:.....

Zugestellt am
24. Dez. 1971

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 11. November 1971 durch

Vizepräsident	B r a c k m a n n
	- Vorsitzender -,
Bundesrichter	Dr. K a i s e r ,
Bundesrichter	Dr. K r a s n e y ,
Bundessozialrichter	Dr. L e d é r e r und
Bundessozialrichter	B e e r

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
4. November 1969 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung
und Entscheidung an das Landessozialgericht
zurückverwiesen.

- 2 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Klägerin begehrt Hinterbliebenenrente aus Anlaß des tödlichen Autounfalles ihres Ehemannes Gerhard K.....

Das Landessozialgericht (LSG) hat folgenden Sachverhalt festgestellt: Der Ehemann der Klägerin war als Verkaufs- und Generalvertreter auf Provisionsbasis für die Firma J.....-K..... GmbH in S..... tätig. Bei Bedarf führte er zusätzlich anfallende Reparaturarbeiten aus. Er unterhielt ein eigenes Büro und war als selbständiger Handelsvertreter im Mitgliedsverzeichnis der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft eingetragen. Eine freiwillige Unternehmerversicherung hatte er nicht abgeschlossen. Am 28. November 1966 überprüfte er zunächst in O..... einen Kegelbahnautomaten und anschließend in Rheine die Aufstellung einer Kegelbahn. Danach unterrichtete er in Emsdetten Bauhandwerker, wie der dort zu errichtende Kegelbahnraum schallschluckend zu gestalten sei. Nach 19 Uhr verließ er diese Gaststätte, um mit seinem Personenkraftwagen über Gronau nach seinem Wohnort A..... zu fahren. Gegen 20,15 Uhr verunglückte er auf der Landstraße 572 zwischen Gronau und Alstätte. Er befuhr zu dieser Zeit in Richtung Alstätte bei Regen und Dunkelheit die dort übersichtliche gerade Landstraße, deren Fahrbahn bei Zweirichtungsverkehr ungeteilt und mit Schwarzdecke - Asphalt - befestigt war, als sein Personenkraftwagen von der Fahrbahn abkam, einen in seiner Fahrtrichtung rechts stehenden Straßenbaum streifte und anschließend gegen den darauffolgenden Straßenbaum prallte. Der Ehemann der Klägerin erlitt hierbei eine Brustkorbquetschung mit Rippenserienfraktur links und starb auf dem Transport in das St. Antonius-Hospital in

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Gronau gegen 21 Uhr. Im St. Antonius-Hospital wurde dem Verstorbenen nach operativer Freilegung der Beinvene um 23,25 Uhr Leichenblut entnommen, das nach dem Gutachten von Dr. B., Diplom-Chemiker am Institut für Gerichtliche Medizin der Universität in Münster, vom 5. Dezember 1968 einen Äthylalkoholgehalt von 1,20 o/oo aufwies.

Mit Bescheid vom 5. September 1967 lehnte die Beklagte eine Entschädigung der Klägerin aus der Unfallversicherung ab.

Das Sozialgericht hat die Beklagte verurteilt, der Klägerin Witwenrente zu gewähren.

Das LSG hat durch Urteil vom 4. November 1969 das Urteil des Sozialgerichts geändert und die Klage abgewiesen. In den Entscheidungsgründen hat es u.a. ausgeführt: Der Ehemann der Klägerin habe nicht unter Versicherungsschutz gestanden, weil er infolge des der Unglücksfahrt vorausgegangenen Alkoholgenusses fahruntüchtig und diese alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit die rechtlich allein wesentliche Ursache des Unfalles gewesen sei, so daß dahinstehen könne, ob der verstorbene Ehemann der Klägerin während der am Unfalltag verrichteten Beschäftigung gemäß § 539 der Reichsversicherungsordnung (RVO) versichert gewesen sei. Die dem Verstorbenen am 28. November 1966 entnommene Blutprobe habe eine Blutalkoholkonzentration von 1,2 o/oo ergeben. Zwar habe Dr. B. eine Rückrechnung auf den Unfallzeitpunkt nicht vorgenommen, weil ihm keine Angaben über den Zeitpunkt und die Art des Alkoholgenusses vorlagen. Der Senat sei aber der Auffassung, daß auch im Zeitpunkt des Unfalles zumindest eine Blutalkoholkonzentration beim Verstorbenen vorgelegen habe, wie sie Dr. B. festgestellt habe. Der Verstorbene habe nach den Angaben seines Bruders vor Antritt der Unglücksfahrt zwei Glas Kornschnaps ge-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

trunken. Selbst wenn der Verstorbene diesen Alkohol unmittelbar vor Antritt der zum Unfall führenden Fahrt - also gegen 19 Uhr - getrunken hätte, wäre im Verlaufe der Fahrt bis zum Unfall um etwa 20,15 Uhr eine Resorption des genossenen Alkohols erfolgt. Andererseits habe zwischen dem Zeitpunkt des Unfalls und dem gegen 21 Uhr eingetretenen Tod des Ehemannes der Klägerin immerhin ein gewisser Abbau des Blutalkohols stattgefunden. Eine Blutalkoholkonzentration von 1,2 o/oo führe bereits zu beachtlichen Ausfallerscheinungen und Fehlleistungen. Nach Überzeugung des Senats fehle einem Kraftfahrer, dessen Blut einen Alkoholgehalt von 1,2 o/oo aufweise, nicht nur die unerläßliche anhaltende Aufmerksamkeit zum schnellen und richtigen Erkennen der Verkehrslage und zur Meisterung selbst einfacher Schwierigkeiten, sondern die Alkoholbeeinflussung bringe auch weitere Ausfallerscheinungen, wie seitliche Einengung des Gesichtsfeldes, Fehleinschätzung von Entfernungen und Verlangsamung der Reaktionsfähigkeit, mit sich.

Die Klägerin hat - die vom LSG nicht zugelassene - Revision eingelegt.

Sie rügt u.a., das Verfahren des LSG leide an wesentlichen Mängeln. Das LSG sei davon ausgegangen, ihr Ehemann habe den letzten Alkohol kurz vor Antritt der Fahrt getrunken. Das sei aber nicht gegen 19 Uhr, sondern nach 19 Uhr gewesen, wie der Zeuge ~~K...~~ ausgesagt habe, und zwar gegen 19,50 Uhr. Das LSG habe auch nicht geprüft, ob das Blut ordnungsgemäß aus der Oberschenkelvene und aus welcher Oberschenkelvene entnommen worden sei. Im Hinblick auf die soweit ermittelten erheblichen Schwankungen sei dies unbedingt erforderlich gewesen. Die gaschromatographische Blutalkoholbestimmung sei nicht hinreichend sicher. Ebenso enthalte das Gutachten über die Blutalkoholbestimmung keine Hinweise auf die Be-

- 5 -



- 5 -

schaffenheit des Blutes. Das LSG hätte deshalb für die Rückrechnung des Blutalkoholgehaltes sowohl den Zeitpunkt des letzten Alkoholgenusses ermitteln als auch einen Sachverständigen hören müssen. Ihr Ehemann habe im Zeitpunkt des Unfalles einen geringeren Blutalkoholgehalt als 1,2 o/oo gehabt.

Die Klägerin beantragt,
das Berufungsurteil aufzuheben und nach ihren Anträgen in zweiter Instanz zu entscheiden,
hilfsweise,
die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend und meint, der Ehemann der Klägerin habe nicht zu dem Kreis der gesetzlich versicherten Personen gehört.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Die vom LSG nicht zugelassene Revision ist statthaft, weil von der Revision gerügte wesentliche Mängel des Verfahrens vorliegen.

Das LSG geht davon aus, daß beim Ehemann der Klägerin im Zeitpunkt des Unfalls zumindest eine Blutalkoholkonzentration von 1,2 o/oo vorgelegen habe. Es kann dahinstehen, ob die gaschromatographische Bestimmung des Blutalkoholgehalts besonders bei Leichenblut die zuverlässigere Methode ist (vgl. u.a. Weinig/Lautenbach, Blutalkohol 1961/1962,

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

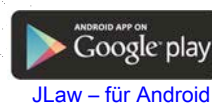
222; Skrabánek/Novak, Blutalkohol 1965/1966, 271; Klug/Vidic, Blutalkohol 1970, 52; Hauck/Terfloth, Blutalkohol 1970, 317; Machata, Blutalkohol 1970, 345). Der vom Institut für Gerichtliche Medizin der Universität Münster ermittelte Blutalkoholgehalt von 1,2 o/oo bezieht sich auf den Zeitpunkt der Blutentnahme. Die Klägerin hat aber bereits im Berufungsverfahren darauf hingewiesen, es sei fraglich, ob schon im Zeitpunkt des Unfalles diese Blutalkoholkonzentration bestanden habe. Das LSG hat nicht näher dargelegt, worauf es seine Sachkenntnis stützt, die Blutalkoholkonzentration der einer Leiche drei Stunden nach dem Unfall und über zwei Stunden nach Eintritt des Todes entnommenen Blutprobe von dem Zeitpunkt der Entnahme auf den Unfallzeitpunkt zurückzurechnen. Das Berufungsgericht geht selbst zunächst davon aus, daß der Sachverständige Dr. B. eine Rückrechnung der Blutalkoholkonzentration auf den Unfallzeitpunkt nicht vorgenommen habe, "weil ihm keine Angaben über den Zeitpunkt und die Art des Alkoholgenusses vorlagen". Diese Angaben hat das LSG aber nicht zu ermitteln versucht. Es hat lediglich angenommen, daß im Unfallzeitpunkt "zumindest" eine Blutalkoholkonzentration vorlag, wie sie Dr. B. festgestellt habe. Diese Annahme beruht aber auf einer Vermutung, die eine Berücksichtigung der Besonderheiten des vorliegenden Falles nicht erkennen läßt.

Die Annahme eines Blutalkoholgehaltes von 1,2 o/oo im Zeitpunkt des Unfalles wird insbesondere nicht von den Ausführungen des LSG getragen, im Verlauf der Fahrt wäre einerseits eine Resorption des Alkohols, andererseits bis zum Tod auch ein gewisser Abbau eingetreten. In welchem Verhältnis Resorption und Abbau gestanden haben sollen, hat das LSG nicht näher abgewogen und vor weiteren Ermittlungen auch nicht abwägen können. Es nimmt wohl lediglich an, daß sie sich ausgeglichen haben. Der Bundesgerichtshof (BGH) geht zwar davon aus, daß nach den heute

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

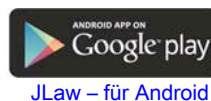
gesicherten Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft der sogenannte Schluß-Sturztrunk wegen der plötzlichen Alkoholüberflutung des Gehirns die Fahruntüchtigkeit eines Fahrers herbeiführen kann, auch wenn dessen Blutalkoholkonzentration den Grenzwert der absoluten Fahruntüchtigkeit zur Zeit der Fahrt noch nicht erreicht, dieser Wert aber danach nicht unerheblich überschritten wird (BGH, NJW 1971, 1997 mit Anm. von Händel = Blutalkohol 1971, 456 mit Anm. von Heifer). Das LSG hat sich jedoch mit den Auswirkungen eines möglichen Sturztrunkes nicht näher auseinandergesetzt. Es hat insbesondere nicht festgestellt, ob der Ehemann der Klägerin kurze Zeit vor Antritt der Fahrt "erhebliche" Mengen Alkohol und diese "hastig" eingenommen habe. Außerdem hat die Blutalkoholkonzentration des Ehemannes der Klägerin auch nach dem Unfall den Grenzwert nicht erreicht. In diesem Fall bedarf es eines besonders sorgfältigen Abwägens der Wirkungen eines Alkoholgenusses kurz vor dem Unfall. Wenn nach den vom BGH als gesichert angesehenen Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft ein Sturztrunk kurz vor dem Unfall im Regelfall seine die Fahruntüchtigkeit berücksichtigenden Auswirkungen schon vor der erst später im Blut feststellbaren Alkoholkonzentration zu zeigen pflegt, so hätte diese Frage unter den besonderen Umständen des vorliegenden Falles (ua Entnahme vom Leichenblut zwei Stunden nach dem Tod) doch einer Beurteilung durch einen Sachverständigen bedurft.

Das LSG hat demnach, wie die Revision zutreffend rügt, die Grenzen seines Rechts auf freie Beweiswürdigung überschritten, als es ohne nähere Aufklärung hinsichtlich des Zeitpunktes und der Art des letzten Alkoholgenusses durch den Ehemann der Klägerin und ohne Sachverständigengutachten über die Rückrechnung des Blutalkoholgehaltes auf den Zeitpunkt des Unfalles diesen mit zumindest 1,2 o/oo angenommen hat.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

Das LSG hat den Blutalkoholgehalt von 1,2 o/oo als wesentliches Zeichen dafür angesehen, daß der Alkoholgenuß des Ehemannes der Klägerin die alleinige Unfallursache war. Das angefochtene Urteil beruht somit auf der nicht ausreichend geklärten Blutalkoholkonzentration im Zeitpunkt des Unfalles. Ob weitere von der Revision gerügte Verfahrensmängel vorliegen, kann demnach dahinstehen.

Die somit statthafte Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet.

Die Revision hatte auch insoweit Erfolg, als der Rechtsstreit unter Aufhebung des angefochtenen Urteils an das LSG zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen ist (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG). Die Revision war nicht - wie die Beklagte meint - zurückzuweisen, weil der Ehemann der Klägerin nicht zu dem versicherten Personenkreis gehört habe. Insoweit enthält das Urteil des LSG keine ausreichenden tatsächlichen Feststellungen. Das LSG hat diese Frage ausdrücklich dahingestellt gelassen. Dem Senat war vielmehr wegen der angeführten fehlenden tatsächlichen Feststellungen eine Entscheidung in der Sache selbst nicht möglich.

Der Senat hat mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entscheiden können.

- 9 -



- 9 -

Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)